

Verbundene Rechtssachen T-34/89 und T-67/89

Mario Costacurta

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Wegfall der Zulage für unterhaltsberechtigte
Kinder und der Erziehungszulage“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. März 1990 94

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Erziehungszulage — Voraussetzungen für die Gewährung*
(*Beamtenstatut, Artikel 3 des Anhangs VII*)
2. *Beamte — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Voraussetzungen — Offensichtlicher Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung — Begriff*
(*Beamtenstatut, Artikel 85*)
3. *Beamte — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Vertrauensschutz — Voraussetzungen*
(*Beamtenstatut, Artikel 85*)

1. Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts, wonach das Kind, für das die Erziehungszulage beantragt wird, „regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt“ besuchen muß, ist dahin auszulegen, daß der betreffende Student dem in der Regelung der besuchten Lehranstalt vorgesehenen Lehrplan tatsächlich zu folgen hat.

Ein von dem Betroffenen absolviertes Praktikum kann dem regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen nicht gleichgestellt werden; die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Erziehungszulage sind demnach nur erfüllt, wenn das absolvierte Praktikum von der Universität als wesentlicher Bestandteil

des Lehrplans im Hinblick auf die Erlangung des Abschlußzeugnisses angesehen wird. Dagegen genügt die bloße Zustimmung oder etwaige Unterstützung der Lehranstalt nicht, um die Gewährung der Zulage zu rechtfertigen.

2. Der Begriff „so offensichtlich“, der den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung charakterisiert, der zu einer Rückforderung zuviel gezahlter Beträge nach Artikel 85 des Statuts führt, bedeutet nicht, daß der Beamte nicht die geringste Mühe auf Überlegungen oder auf eine Nachprüfung zu verwenden braucht.

Die Voraussetzung, daß der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung der Erziehungszulage, deren Gewährung aufgrund von Daten geändert werden kann, die nur der Beamte instande ist, der Verwaltung mitzuteilen, offensichtlich ist, ist erfüllt, wenn sich der Betroffene, statt eine Nachprüfung bei den zuständigen Behörden zu veranlassen, nur auf eine

persönliche, zweifelhafte Auslegung des Statuts stützt und der zuständigen Dienststelle unter Verstoß gegen seine ausdrückliche Verpflichtung, der Verwaltung jede Änderung anzuzeigen, die sich auf seinen Anspruch auf die Zulage auswirken könnte, die zweifellos bedeutende Änderung seiner familiären Situation nicht sofort mitteilt, wobei insoweit zu Unrecht gezahlte Beträge einbehalten werden.

3. Die von einem Beamten geltend gemachten Klagegründe des Verstoßes gegen Artikel 85 des Statuts und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, dessen Ausdruck Artikel 85 selbst ist, können nicht gegen eine Entscheidung durchgreifen, die innerhalb angemessener Frist die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Erziehungszulage anordnet, wenn die Verwaltung die Erziehungszulage, die Gegenstand der Rückforderung ist, aufgrund des Verstoßes des Betroffenen gegen seine Verpflichtung, die Änderung seiner familiären Situation mitzuteilen, gewährt hatte.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

13. März 1990 *

In den verbundenen Rechtssachen T-34/89 und T-67/89

Mario Costacurta, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt

* Verfahrenssprache: Französisch.